

Berichterstatter

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. VI/2-478/3

WIEN, am 19. Jänner 1948

Betrifft: Tierzuchtförderungsverordnung, Änderung der Strafbestimmungen. (Landtagsvorlage).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 1. MRZ. 1948

Zl.: 415 *Wirtsch. Aussch.*

H o h e r L a n d t a g

Da das anlässlich der deutschen Machtübernahme in den österreichischen Ländern eingeführte Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936, D.R.G.Bl.I, S. 175 bisher durch eine Allgemeinverfügung nicht aufgehoben wurde, was nur im Wege eines Verfassungsgesetzes geschehen könnte, besteht dieses auch heute noch im österreichischen Bundesgebiete zu Recht und zwar als Landesgesetz für die einzelnen Bundesländer, da seit dem Wiederinkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes 1929 die Förderung der Tierzucht in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

Da nun die Ausarbeitung eines solchen Landesgesetzes in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, wird über Anregung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, der sich auch das Bundeskanzleramt angeschlossen hat, beantragt, zumindest die Strafbestimmungen in § 29, Abs. (1) der ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, D.R.G.Bl.I, S. 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, D.R.G.Bl.I, S. 2.306, welche gleichfalls neben dem eingangs zitierten Gesetz noch in Geltung steht, im Wege der Landesgesetzgebung zu ändern.

Nach § 29, Abs. (1) der bezogenen Verordnung sind die dort genannten Übertretungen (Verwendung eines nicht angekörnten oder eines abgekörnten Vatertieres, sowie das Belegenlassen eines weiblichen Tieres durch ein nicht angekörntes oder abgekörntes Vatertier) Delikte, die durch die ordentlichen Gerichte zu ahnden sind, während Zuwiderhandlungen gegen den § 29, Abs. (2) dieser Verordnung Verwaltungsübertretungen sind (§ 5 der Strafanpassungsverordnung vom 8. Juli 1938, R.G.Bl.I, S. 844).

Da es zweifellos als zu weitgehend anzusehen ist und als eine der Straftat nicht angemessene Härte betrachtet werden muß,

für solche einfache Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung dem Täter eine in ihren Folgen sehr weitgehende gerichtliche Strafe anzulasten, wird beantragt, abgesehen von dem Zweck der Vereinfachung des gerichtlichen Strafverfahrens, im Wege einer Änderung durch eine diesbezügliche landesgesetzliche Bestimmung für die in § 29, Abs.(1) der bezogenen Verordnung angeführten Übertretungen gleichfalls das Verwaltungsstrafverfahren zu normieren.

Die Erstellung des Gesetzentwurfes erfolgte im Einvernehmen mit der Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien und nach Überprüfung vom ressortmäßigen Standpunkte seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Die niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 18. und 25. Feber 1948 gefassten Beschlusse den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschliessen:

" 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung der ersten Verordnung zur Förde ung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, D.R.G.Bl.I, S. 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, D.R.G.Bl.I, S. 2.306 wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

S t e i n b ö c k
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Lehner